

## **Erste Änderungssatzung über die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 13.02.2020**

Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin in ihrer Sitzung am 13.02.2020 folgende 1. Änderungssatzung über die Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin vom 29.09.2016 (veröffentlicht am 29.10.2016 im Amtsblatt Nr. 10/2016) wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1 Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

1. Es wird ein neuer § 1 - Gegenstand der Satzung - eingefügt:

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

1. Gegenstand der Satzung ist die Erhebung von Gebühren für Verwaltungsleistungen (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von einem Beteiligten beantragt worden sind oder die ihn unmittelbar begünstigen.
2. Diese Satzung gilt nicht, wenn Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften erhoben werden.

2. In § 3 neu - Höhe der Gebühren - wird der Absatz 4 neu eingefügt:

„Sofern die der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Leistungen der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, verstehen sich die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Beträge inklusive Umsatzsteuer.“

3. Es wird ein neuer § 9 – Rechtsbehelfsgebühren – eingefügt:

#### **§ 9 Rechtsbehelfsgebühren**

1. Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig

ist, und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

2. Wird einem Widerspruch stattgegeben oder erledigt sich dieser in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Gebühr erhoben.
3. Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen oder richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.
4. Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Festsetzung der Gebühren oder Auslagen, wird eine Gebühr von 25 vom Hundert des erfolglos angegriffenen Betrages, mindestens jedoch 10 Euro erhoben, sofern der Widerspruch zurückgewiesen wird. Absatz 3 gilt entsprechend.

4. Es wird ein neuer § 10 - Auslagen - eingefügt:

#### **§ 10 Auslagen**

1. Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung besondere bare Auslagen der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin notwendig, die nicht bereits in die Verwaltungsgebühr einbezogen sind, so sind diese zu ersetzen, auch wenn der/die Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Sind größere Auslagen zu erwarten, kann die Vornahme der Verwaltungsleistung von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.
2. Als Auslagen werden insbesondere erhoben
  - a. Zeugen und Sachverständigenkosten;
  - b. Kommunikationsgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
  - c. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
  - d. die bei den Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
  - e. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen und
  - f. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

5. Die Nummerierungen der Paragraphen ändern sich wie folgt:

§ 1 Allgemeines wird zu § 2 Allgemeines

§ 2 Höhe der Gebühren wird zu § 3 Höhe der Gebühren

- § 3 Sachliche Gebührenfreiheit wird zu § 4 Sachliche Gebührenfreiheit
- § 4 Persönliche Gebührenfreiheit wird zu § 5 Gebührenfreiheit
- § 5 Bare Auslagen wird zu § 6 Bare Auslagen
- § 6 Gebührenpflichtige wird zu § 7 Gebührenpflichtige
- § 7 Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagenerstattung, Fälligkeit  
wird zu § 8 Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagenerstattung, Fälligkeit
- § 8 Vorschusszahlungen und Sicherheitsleistungen wird zu § 11 Vorschusszahlungen und Sicherheitsleistungen
- § 9 Datenerhebung, Datenverarbeitung wird zu § 12 Datenerhebung, Datenverarbeitung
- § 10 Inkrafttreten wird zu § 13 Inkrafttreten

6. Die „Anlage / Gebührentabelle“ nach § 3 Abs. 1 neu wird wie folgt geändert:

<b><u>Lfd.Nr. Gegenstand</u></b>	<b><u>Gebühr</u></b>
<b>1. Abschriften und Auszüge</b>	
1.1. Ablichtungen bis zum Format A 4 für jede Seite bei größerem Format als A 4 für jede Seite	1,00 € 1,50 €
<b>2. Beglaubigungen und Zeugnisse</b>	
2.1. Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	1,50 €
2.2. Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Pläne je Seite	2,00 €
<b>3. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</b>	3,50 €
<b>4. Gebühren für Verwaltungsleistungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) in Selbstverwaltungsangelegenheiten</b>	
4.1. Erteilung einer Auskunft nach dem Zeitaufwand für die Vorbereitung und Erteilung der Auskunft, je angefangene viertel Stunde	11,00 € je angefangene viertel Stunde (max. 100,00 € gesamt)
4.2. Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger nach dem Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der Einsichtnahme, je angefangene viertel Stunde	11,00 € je angefangene viertel Stunde (max. 100,00 € gesamt)
4.3. In Einzelfällen kann für einen nachgewiesenen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand für Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit diese nicht geregelt sind bzw. keine andere Gebühr oder Gebührenbefreiung vorgeschrieben ist, eine Gebühr entsprechend des angefallenen Arbeitszeitaufwandes und des eingesetzten Personals erhoben werden, je angefangene viertel Stunde	11,00 € je angefangene viertel Stunde (max. 100,00 € gesamt)

<b>5.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Auskünfte</b>	
5.1.	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, allgemeine Veranstaltungserlaubnisse für öffentliche Veranstaltungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Leistungen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 € - 500,00 €
5.2.	Baumfällgenehmigungen	
	Ablehnung, für jede angefangene halbe Stunde	21,50 €
	Zustimmung, für jede angefangene halbe Stunde	21,50 €
	bei mehreren Bäumen bis	86,00 €
<b>6.</b>	<b>Gebührenpflichtige Leistungen, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht aufgeführt sind, je angefangene viertel Stunde</b>	10,50 €
<b>7.</b>	<b>Bescheinigung über öffentliche Abgaben laufender und früherer Jahre für jedes Jahr</b>	7,00 €
7.1.	steuerliche Unbedenklichkeitserklärungen	11,00 €
<b>8.</b>	<b>Feststellung aus Akten je angefangene halbe Stunde</b>	21,50 €
<b>9.</b>	<b>Erschließungsbescheinigungen je angefangene halbe Stunde</b>	22,50 €
<b>10.</b>	<b>Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen für das Grundbuch</b>	22,50 €
<b>11.</b>	<b>Negativatteste für Grundstücksverkauf je angefangene Stunde</b>	45,00 €
<b>12.</b>	<b>Sanierungsrechtliche Genehmigung je angefangene halbe Stunde</b>	22,50 €
<b>13.</b>	<b>Vergabe von Hausnummern je angefangene halbe Stunde</b>	22,50 €
<b>14.</b>	<b>Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für</b>	
14.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,50 €
14.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	24,50 €
<b>15.</b>	<b>Abgabe von Bauleitplänen</b>	
15.1.	Flächennutzungsplan	
	CD-Rom	24,00 €
	Auszug DIN A 3 (schwarz-weiß)	12,00 €
	Auszug DIN A 4 (schwarz-weiß)	12,00 €
15.2.	Bebauungsplan	
	CD-Rom	24,00 €
	Auszug DIN A 3 (schwarz-weiß)	12,00 €
	Auszug DIN A 4 (schwarz-weiß)	12,00 €

<b>16.</b>	<b>Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechte Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschließt. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle</b>	49,00 €
<b>17.</b>	<b>Fundbüro</b>	
17.1.	Ausfertigung einer Bestätigung an die Versicherungsgesellschaft des Eigentümers über das Nichtvorhandensein der abhanden gekommenen Fundsache im Fundbüro	8,50 €
17.2.	Aufwendung für die Ermittlung des Empfangsberechtigten	8,00 € - 99,00 €
<b>18.</b>	<b>Gebühren für Hundesteuermarke (Ersatz)</b>	3,00 €
<b>19.</b>	<b>Aufbewahrung von Dokumenten je Woche (Führerscheine)</b>	10,00 €
<b>20.</b>	<b>Aushänge von Vereinen (sofern nicht befreit nach Richtlinie), Firmen, Bevölkerung im Schaukasten der Gemeindeverwaltung</b>	
	Format A 4 1 Woche	3,00 €
	2 Wochen	4,00 €
	längstens 3 Wochen	5,00 €
	Format A 3	Verdopplung der Gebühren
<b>21.</b>	<b>Angelegenheiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)</b>	
21.1.	Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	800,00 € - 2.500,00 €
21.2.	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	300,00 € - 1.000,00 €
21.3.	Bearbeitung des Antrages auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 1 und 2 i. V. m. §§ 14 Absatz 3, 15 ProstSchG)	300,00 € - 1.000,00 €
21.4.	Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 1 und 2 i. V. m. §§ 14 Absatz 3, 15 ProstSchG)	100,00 € - 800,00 €
21.5.	Bearbeitung der Anzeige der Beendigung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 3 ProstSchG)	13,50 €
21.6.	Ausgabe des Führungszeugnisses für Behörden zur Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Absatz 2 Nummer 1 ProstSchG)	13,50 €
21.7.	Stellungnahme der zuständigen Behörde der Landespolizei im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Absatz 2 Nummer 2 ProstSchG)	25,00 €
21.8.	Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Absatz 3 ProstSchG), je angefangene viertel Stunde	13,50 €

21.9.	Erteilung selbstständiger Anordnungen für Betreiber (§ 17 Absatz 3 ProstSchG)	54,00 €
21.10.	Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Absatz 3 bis 5 ProstSchG)	200,00 € - 1.000,00 €
21.11.	Festsetzung von Auflagen bei Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Absatz 3 Satz 2 ProstSchG)	40,00 €
21.12.	Bearbeiten der Anzeige zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Absatz 3 bis 5 ProstSchG)	200,00 € - 1.000,00 €
21.13.	Festsetzung von Auflagen für die Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§ 21 Absatz 3 ProstSchG)	40,00 €
21.14.	Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostitutionsgewerbes (§ 22 Satz 2 ProstSchG)	13,50 €
21.15.	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 23 ProstSchG)	200,00 € - 1.000,00 €
21.16.	Verpflichtung zur Aufstellung von Hygieneplänen (§ 24 Absatz 5 ProstSchG)	40,00 €
21.17.	Anordnung von Beschäftigungsverboten (§ 25 Absatz 3 ProstSchG) je angefangene viertel Stunde	13,50 €
21.18.	Überwachung des Prostitutionsgewerbes durch die zuständige Behörde (§ 29 i. V. m. § 30 ProstSchG) je angefangene viertel Stunde	13,50 €
21.19.	Überwachung bei Anhaltspunkten für die Ausübung der Prostitution (§ 31 ProstSchG) je angefangene viertel Stunde	13,50 €

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin, 25.02.2020

Sabine Löser  
Bürgermeisterin